

Betriebsordnung des Recyclingzentrum Heinsberg der A. Frauenrath Recycling GmbH

§ 1 Gegenstand und Geltungsbereich

1. Diese Betriebsordnung regelt den Zutritt und das Verhalten auf dem Gelände des Recyclingzentrum Max-Planck-Straße 8, 52525 Heinsberg.
2. Die Anlage wird im Namen und auf Rechnung der Firma A. Frauenrath Recycling GmbH betrieben.
3. Diese Betriebsordnung gilt für alle Mitarbeiter der Unternehmungsgruppe Frauenrath, Anlieferer, Abholer, Mitarbeiter von Fremdfirmen sowie für Gäste.

§ 2 Öffnungszeiten

- | | | |
|------------------------------|---------|----------------------|
| 1. März bis 30. November: | Mo.-Fr. | von 6:00 – 18:00 Uhr |
| | Sa. | von 8:00 – 13:00 Uhr |
| 1. Dezember bis 28. Februar: | Mo.-Fr. | von 7:00 – 18:00 Uhr |
| | Sa. | von 9:00 – 13:00 Uhr |

§ 3 Beschaffenheit der Abfälle

1. Die zur Verwertung, Behandlung und/oder Beseitigung zugelassenen Abfälle sind dem Entsorgungsfachbetrieb-Zertifikat (Positivkatalog) zu entnehmen. Dieses kann beim Betriebspersonal eingesehen werden.
2. Die Annahme anderer Abfallstoffe bedarf einer gesonderten Genehmigung durch die jeweils zuständige Behörde.
3. Zur Verhinderung von Störungen der Anlage und ihres Betriebes bleiben Untersuchungen der angelieferten Abfälle auf Kosten des Anlieferers vorbehalten.
4. Die Abfälle gehen nach der endgültigen Annahme in das Eigentum der A. Frauenrath Recycling GmbH über. Sie dürfen zur Verwertung bzw. Beseitigung sortiert und behandelt werden. Vom Eigentumsübergang ausgeschlossen sind Abfälle, die von der Annahme ausgeschlossen sind.

§ 4 Eingangskontrolle

1. Vor der Annahme werden die Abfallstoffe auf ihre Zulassung geprüft (z.B. Nachweisdokumente gemäß Nachweisverordnung bei gefährlichen Abfällen).
2. Das Betriebspersonal ist befugt, Abfälle einer Sichtkontrolle zu unterziehen und gegebenenfalls ganz oder teilweise von der endgültigen Annahme auszuschließen.

§ 5 Ablauf der Anlieferung und Abholung

1. Auf der Waage, an der Abladestelle und an der Verladestelle ist der Motor abzustellen, soweit er nicht beim Abladen für hydraulische/mechanische Einrichtungen benötigt wird.
2. Die Kraftfahrer melden sich beim Wiegepersonal zum Austausch der Transportpapiere.
3. Anliefer- und -abholfahrzeuge sind grundsätzlich vor und nach der Anlieferung bzw. Abholung auf der geeichten Waage zu wiegen. Das Leergewicht des Fahrzeuges, wird somit nach Entladung bzw. vor Beladung durch eine Wiegung festgestellt Die Verwendung von gespeicherten Tara-Gewichten ist nach dem neuen Eichgesetz 2015

nicht gestattet. Das Nettogewicht des Abfalls bzw. Baustoffes ergibt sich aus der Differenz zwischen Bruttogewicht und Fahrzeugleergewicht.

§ 6 Zurückweisung von Abfallstoffen

1. Abfallstoffe, die für die Anlage nicht zugelassen sind, werden vom Betriebspersonal zurückgewiesen.
2. Das Betriebspersonal ist berechtigt, auch zugelassene Abfallstoffe zurückzuweisen, sofern dies zur Verhinderung einer erheblichen Betriebsstörung erforderlich ist.
3. Stellt sich bei oder nach der Entladung der Abfallstoffe heraus, dass die Anlieferung der abgeladenen Abfallstoffe nicht zugelassen ist, werden die Abfallstoffe wieder aufgeladen und abtransportiert bzw. sichergestellt. Außerdem wird der Vorgang an die zuständige Überwachungsbehörde gemeldet.
4. Die Kosten, die durch die Maßnahmen nach den Absätzen 1. bis 3. entstehen, trägt der Anlieferer. Dazu gehören auch die Kosten für evtl. notwendige Zusatzbehandlungen und Sicherungsmaßnahmen.

§ 7 Verhalten auf dem Betriebsgelände

1. Unbefugten ist das Betreten von Gebäuden und Anlagen auf dem Gelände des Recycling-Zentrums nicht gestattet.
2. Das Gelände darf nur durch den Haupteingang, Max-Planck-Straße, befahren, betreten und verlassen werden.
3. Für das Befahren des Betriebsgeländes gelten die allgemeinen Verkehrsregeln. Die Höchstgeschwindigkeit auf dem gesamten Betriebsgelände beträgt 20 km/h.
4. Baumaschinen (Bagger und Radlader) haben auf dem Betriebsgelände grundsätzlich Vorfahrt.
5. Der Anlieferer bzw. Abholer und seine Bediensteten haben den Anweisungen des Betriebspersonals der A. Frauenrath Recycling GmbH Folge zu leisten. Der Anlieferer bzw. Abholer ist verpflichtet, seinen Bediensteten die Betriebsordnung zur Kenntnis zu geben.
6. Der Anlieferer bzw. Abholer hat die vom Betriebspersonal zugewiesene Ablade- bzw. Beladestelle zu benutzen.
7. Die Entleerung bzw. Beladung der Fahrzeuge ist im Interesse einer zügigen Abfertigung schnellstmöglich und ohne unnötigen Aufenthalt durchzuführen. Nach Entleerung und Reinigung bzw. Beladung haben die Fahrzeuge unverzüglich das Betriebsgelände zu verlassen.
8. Das Einsammeln und Mitnehmen von Gegenständen auf der Anlage ist untersagt. Jedes Zuwiderhandeln wird strafrechtlich verfolgt.
9. Verstöße gegen diese Betriebsordnung können mit Hausverbot geahndet werden.

§ 8 Haftung

1. Für Schäden, welche die Fahrzeuge oder die Bediensteten des Anlieferers bzw. Abholers verursachen, haftet der Anlieferer bzw. Abholer für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit – ausgenommen bei Gefährdungshaftung.
2. Für Schäden, die durch die Anlieferung von Abfallstoffen entgegen dieser Betriebsordnung entstehen, haftet sowohl der Anlieferer als auch der Erzeuger der Abfälle gesamtschuldnerisch, auch wenn die Schäden schuldlos verursacht sind; ausgenommen bleiben Fälle höherer Gewalt.
3. Die Firma A. Frauenrath Recycling GmbH haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die Dritten durch ein grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten von Mitarbeitern der Firma A. Frauenrath Recycling GmbH im Zusammenhang mit der

Anlieferung von Abfällen oder der Durchführung von Lieferungen und Leistungen auf dem Betriebsgelände des Recycling-Zentrum rechtswidrig zugefügt werden. Ein ggfs. vorhandenes Mitverschulden des Geschädigten ist dabei anspruchsmindernd zu berücksichtigen. Ein Mitverschulden kann insbesondere dann vorliegen, wenn sich der Geschädigte unberechtigt Zugang zu dem Betriebsgelände verschafft hat und/oder Anweisungen/Regelungen des Betriebspersonals der Firma A. Frauenrath Recycling GmbH nicht beachtet worden sind.

4. Die Firma A. Frauenrath Recycling GmbH haftet nicht für Schäden, die einem Geschädigten auf ihrem Betriebsgelände von Dritten zugeführt worden sind. Diese sind vielmehr unmittelbar beim Verursacher geltend zu machen. Die Firma A. Frauenrath Recycling GmbH haftet nicht für Nachteile, die dadurch entstehen können, wenn Abfälle nicht zu der gewünschten Zeit oder im gewünschten Umfang (Menge) entgegengenommen werden können. Entsprechendes gilt für betrieblich bedingte Verzögerungen oder Wartezeiten bei der Anlieferung von Abfällen.
5. Schäden, die der Firma A. Frauenrath Recycling GmbH oder Dritten zugefügt werden, sind nach den gesetzlichen Regelungen zu regulieren.

§ 9 Entgelte

1. Für die Übernahme und Verwertung von Abfallstoffen und die Abholung von Baustoffen werden Entgelte erhoben.
2. Die Entgeltspflicht entsteht nach Ermittlung der Art und Menge des Abfalls bzw. Baustoffes.
3. Die Entgeltsätze je m³ bzw. je To und Art des Abfallstoffes bzw. Baustoffes werden dem Anlieferer bzw. Abholer bekannt gemacht. Sie sind an der Anlage einzusehen.

§ 10 Abrechnung

1. Die angelieferten Abfallstoffe und/oder abgeholten Baustoffe werden sofort abgerechnet.
2. Einwände gegen die Richtigkeit der Berechnung sind sofort beim Waagepersonal bzw. beim Betriebsleiter zu erheben.
3. Einwände gegen die Abfallartenbestimmung können nur direkt bei der Anlieferung beim Waagepersonal erhoben werden.

§ 11 Änderungen

1. Änderungen der Betriebsordnung bleiben vorbehalten.

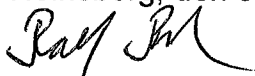
§ 12 Gerichtsstand

1. Gerichtsstand ist Heinsberg.

§ 13 Inkrafttreten der Betriebsordnung

1. Diese Betriebsordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.
2. Die Betriebsordnung vom 7.1.03, vom 21.5.10 und vom 30.10.2013 tritt zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Heinsberg, den 01. März 2015



Ralf Brune, A. Frauenrath Recycling GmbH